



**Bundesagentur
für Arbeit**

**Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X

§ 111 SGB X Ausschlussfrist

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 20.12.2018

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA [§ 111 SGB X](#) in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Neue Bezeichnung und Zusammenführung der ergänzenden allgemeinen Informationen (bisher „Mehr zu“) in das neue Dokument „Weitere Informationen SGB I und SGB X“. Ausschließlich paragrafenbezogene „Mehr zu“-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

Fassung vom 21.06.2010

- Einführung neuer Geschäftsanweisungen zur Bearbeitung der Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander ([§§ 102 ff. SGB X](#))

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

[§ 111 SGBX](#)

Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1. Regelungsinhalt	1
2. Geltendmachung	1
3. Fristberechnung	1
3.1. Beginn der Frist nach Satz 2	1
3.2 Beginn der Frist nach Satz 1	1
3.3 Ende der Frist	1
4. Ausschluss des Erstattungsanspruchs.....	2
4.1 Bedeutung für den Leistungsträger	2
4.2 Bedeutung für den Berechtigten.....	2
3. Besonderheiten	2
5. Arbeitsmittel	2
6. Erkenntnisse aus Prüfungen	2
7. Schulungsunterlagen.....	2

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Regelungsinhalt

Durch die Ausschlussfrist wird geregelt, dass Erstattungsansprüche nur befriedigt werden, wenn sie innerhalb von 12 Monaten geltend gemacht werden.

2. Geltendmachung

Der erstattungsberechtigte Träger hat vor Ablauf der Frist seinen Anspruch anzuzeigen, nicht jedoch zu beziffern. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dies schriftlich geschehen.

3. Fristberechnung

3.1. Beginn der Frist nach Satz 2

Maßgebender Zeitpunkt für den Beginn der Ausschlussfrist nach Satz 2 ist die Kenntnis des erstattungsberechtigten Leistungsträgers von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers. Um die Frist in Gang zu setzen, ist eine positive Kenntnis des Erstattungsberechtigten erforderlich und zwar konkret der des mit der Bearbeitung von Erstattungsansprüchen betrauten Mitarbeiters.

Der Erstattungsberechtigte hat nach seiner Kenntnisnahme 12 Monate Zeit, seinen Erstattungsanspruch geltend zu machen. Erstattungsansprüche können damit auch Leistungen für Zeiträume erfassen, deren Ende länger als 12 Monate zurückliegen.

3.2 Beginn der Frist nach Satz 1

Die Frist nach Satz 1 kommt nur zum Tragen, sofern vom erstattungspflichtigen Leistungsträger keine Entscheidung über die Leistungspflicht getroffen wurde. Nach Satz 1 beginnt die Ausschlussfrist nach Ablauf des Tages, für den die Leistung erbracht wurde. Bei fortdauernden Erstattungsansprüchen ist der Ablauf jedes einzelnen Bewilligungsabschnittes maßgebend.

3.3 Ende der Frist

Es gelten die Regelungen der [§ 26 SGB X](#) i. V. m. §§ [187](#) - [193](#) BGB entsprechend (z.B. Sonn- und Feiertage).

Beispiel zur Berechnung der Ausschlussfrist:

Frau K erhält von der Agentur für Arbeit laufend Arbeitslosengeld. Am 02.03.2017 geht bei der Sachbearbeitung der AA der Rentenbescheid der DRV über die Bewilligung der Altersrente ab dem 01.02.2017 ein.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die Ausschlussfrist beginnt am 03.03.2017 und endet am 02.03.2018 ([§ 187 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 188 Abs. 2](#) Alt. 1 BGB).

4. Ausschluss des Erstattungsanspruchs

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte diesen nicht innerhalb der Ausschlussfrist geltend gemacht hat.

Den erstattungsberechtigten Leistungsträger trifft die Beweispflicht dafür, dass die Ausschlussfrist eingehalten wurde.

4.1 Bedeutung für den Leistungsträger

Die Versäumung der Ausschlussfrist ist von Amts wegen zu beachten (materiell-rechtlicher Ausschluss).

Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nicht möglich.

Die Vorschriften zur Verjährung, (z.B. Hemmung, Neubeginn) sind nicht anwendbar.

4.2 Bedeutung für den Berechtigten

Versäumt der erstattungsberechtigte Leistungsträger die Ausschlussfrist, gilt der Anspruch des Leistungsempfängers gegen den leistungsverpflichteten Träger nach [§ 107 Abs. 1](#) dennoch als erfüllt (Erfüllungsfiktion).

Der Anspruch des erstattungsberechtigten Leistungsträgers gegen den erstattungspflichtigen Leistungsträger ist erloschen.

3. Besonderheiten

Bei Rückabwicklungen nach [§ 112](#) gilt keine Ausschlussfrist.

5. Arbeitsmittel

Kalenderfunktion in COLIBRI

6. Erkenntnisse aus Prüfungen

Zurzeit liegen keine Erkenntnisse vor.

7. Schulungsunterlagen

Bildungskatalog, Teil Leistungen/ Verfahren, Verwaltungsverfahren (SGB I und X), Verwaltungsverfahren nach dem SGB X (SGB III-Bereich).